



Änderungsempfehlung zum Antrag Nr. 6-4701/22-KT

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 beschlossen, dem Kreistag die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungsempfehlung zu geben:

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 14.05.2012 sollte wie folgt geändert werden:

Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion:

In § 2 Grundsätze, Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming wird hinter Satz 2 („Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers gemäß § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes“) folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Neben der Wohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes gilt in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.“

Empfehlung der Verwaltung:

§ 2 (1) Satzung

Als Wohnung gilt die Wohnung der Schülerin oder des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.

Neben der Wohnung gemäß § 20 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler und Schülerinnen im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.

§ 12 (5) Satzung

Für Schülerinnen und Schüler, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Luckenwalde, den 22.09.2022

Nadine Walbrach

Vorsitzende des Ausschusses